

Verordnung
der Stadt Memmingen
über den geschützten Landschaftsbestandteil
“Feuchtgebiet Im Rank”
Gemarkung Amendingen

Vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 34)

Bekanntgemacht am: 22. Januar 1999
Inkraftgetreten am: 23. Januar 1999

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
04.07.2001	87	06.07.2001	01.01.2002	§ 7

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	1
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Genehmigung	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791-1-U) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Amendingen gelegene “Feuchtgebiet Im Rank” wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Gesamtgröße von 0,9 Hektar. Er umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 1298/7, 1301, 1302 und 1444/8 der Gemarkung Amendingen.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils verlaufen entlang der Innenkante der Schraffur auf einer [Karte im Maßstab 1 : 5000](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

1. das Feuchtgebiet Im Rank als Lebensgrundlage für die angepaßte Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
2. die Artenvielfalt der teilweise seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten,
3. den Austausch der Lebensgemeinschaften der miteinander in Verbindung stehenden Feuchtgebiete zu fördern,
4. ein wichtiges Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgebiet für Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Libelle, Molch und Heuschrecke zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten. Verboten ist insbesondere:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und -qualität in sonstiger Weise, insbesondere durch Ausbringen von Düngemitteln oder Pestiziden zu verändern;
 2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 3. die Vegetation durch Kahlhieb, Rodung, Mulchen, Abbrennen, Aufforstung oder sonstige Anpflanzungen oder Aussaaten zu verändern;
 4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 5. Tiere auszusetzen oder wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder Erschließungsanlagen wie Wege oder Steige anzulegen;
 7. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen sind die zur Ausübung der zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung und Pflege notwendigen Fahrzeuge;
 8. die bestehenden Gräben und Teiche in ihrer Wasserführung oder Wasserqualität zu verändern, Flächen zu entwässern, Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Oberflächenwasser einzuleiten.

- (2) Es ist verboten, auf dem Landschaftsbestandteil Feuer zu machen, zu zelten, zu lagern oder zu reiten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. von der Stadt angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbestandteiles oder des gesamten Landschaftsbildes dienen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt erfolgen;
3. die plenterartige (= einzelstammweise) Nutzung des vorhandenen Baumbestandes;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes im bisherigen Umfang; die Anlage von Wildfütterungseinrichtungen und Wildäckern ist untersagt;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und Ausmaß.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Memmingen unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Für Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung nach § 6 auferlegten vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung können nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 8*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

* Betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Ordnungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.